



Allgemeine Anwendungshinweise zum Ruhegehaltsrechner der BVK Beamtenversorgung

Vor der Benutzung dieser Rechenhilfe sollten Sie sich die Ausführungen in den Broschüren [„Die Beamtenversorgung – Anspruch und Höhe“](#) und [„Der Versorgungsabschlag bei Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze“](#) durchlesen, bereits erstellte Vorausberechnungen bereitlegen oder Ihren Werdegang skizziert haben.

Wenn Sie mehr als 20 Minuten keine Eingaben machen, wird die Systemverbindung automatisch getrennt (Session-Timeout)!

Zum Vergleich mit Altberechnungen anbei noch eine Kurzsynopse zu den Dienstzeiten BeamtVG (bis 12.2010) – BayBeamtVG (ab 01.2011):

BeamtVG – §§	6	7	8	9	10	11	12	13
BayBeamtVG – Art.	14	15	16	17	18	19	20	23

Wir weisen darauf hin, dass aus den Ergebnissen dieser Berechnungen keinerlei Rechtsansprüche hergeleitet werden können.

Falls Sie sich neben dem Brutto-Ruhegehalt auch Ihre voraussichtlichen Nettobezüge errechnen wollen, können Sie dies im Anschluss mit dem [interaktiven Abgabenrechner des Bundesministeriums der Finanzen](#) vornehmen.

Praktische Hinweise

1. Bildschirmmaske

Bitte geben Sie zunächst Ihr **Geburtsdatum** und den **voraussichtlichen Versorgungsbeginn** ein, der mit dem dann auszuwählenden **Versorgungsgrund** (s.u.) korrespondieren sollte. Bitte verwenden Sie hierauf besondere Sorgfalt, da wir die Altersgrenzen noch nicht plausibilisiert haben!

Erreichen der Altersgrenze:

Mit Ablauf des Monats, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird. In der Übergangszeit (bis einschließlich Jahrgang 1963) ist die jahrgangswise Staffelung zu beachten – die Tabelle findet sich in den o. g. Broschüren. Bei Lehrern/Lehrerinnen ist der Ablauf des Schulhalbjahres maßgeblich, in dem die oben genannte Altersgrenze erreicht wird. Die Altersgrenze für Feuerwehrbeamte/innen wird analog vom 60. auf das 62. Lebensjahr hinausgeschoben.



Besondere Antragsaltersgrenze Feuerwehr 60. Lebensjahr:

Für Feuerwehrbeamte/- beamtinnen, deren gesetzliche Altersgrenze (vom 60. auf das 62. Lebensjahr) hinausgeschoben wird – auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres.

Antragsaltersgrenze 64. Lebensjahr:

Ruhestand auf Antrag nach Vollendung des 64. Lebensjahres – steht grundsätzlich allen Beamten/Beamtinnen offen.

Dienstunfähigkeit:

Grundsätzlich zu jedem Lebensalter möglich, sofern bereits auf Lebenszeit verbeamtet. Voraussetzung bei kommunalen Wahlbeamten/-beamtinnen ist ein vorhergehendes Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder eine mindestens 10-jährige Beamtendienstzeit.

Dienstunfähigkeit-Dienstunfall:

Wie vorige – es liegt jedoch zugleich ein Dienstunfall vor (z.B. Wegeunfall).

Schwerbehinderung 60. Lebensjahr:

Ruhestand auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres – nur für schwerbehinderte Beamte/Beamtinnen (MdE \geq 50 v.H.) möglich.

Ablauf der Amtszeit – Nichtwiederwahl:

Nur für Beamte/Beamtinnen auf Zeit (kommunale Wahlbeamte/-beamtinnen) möglich. Ob die speziellen Voraussetzungen für einen Ruhestandseintritt erfüllt sind, entnehmen Sie bitte unserer Broschüre „Versorgung der berufsmäßigen kommunalen Wahlbeamten/-beamtinnen“.

Bei der „Art des Beamtenverhältnisses“ ist nur eine Unterscheidung zwischen Feuerwehrbeamten/-beamtinnen, sonstigen Beamten/Beamtinnen und Beamten/Beamtinnen auf Zeit (Kommunale Wahlbeamte/-beamtinnen) notwendig.

Bei Feuerwehrbeamten/-beamtinnen und Beamten/Beamtinnen auf Zeit (hierzu auch die oben bereits genannte Broschüre) ist dann teilweise noch eine ergänzende Frage zu beantworten, die wichtig für die Anwendung der Versorgungsabschlagsregelung ist.

Um neben Ruhegehaltssatz und Versorgungsabschlag auch Ihr Brutto-Ruhegehalt ausweisen zu können, besteht weiterhin die Möglichkeit Ihre ruhegehaltfähigen Bezüge (v.a. Grundgehalt, Familienzuschlag bis Stufe 1 und ruhegehaltfähige Zulagen, z.B. Strukturzulage) hier einzutragen. Die Eingabe ist nicht zwingend, gegebenenfalls beachten Sie aber bitte die Hinweise zu den jeweiligen Bezüge Bestandteilen.

Zusätzlich können Sie sich jetzt im Falle einer Ehescheidung auch Ihren voraussichtlichen ungefähren Kürzungsbetrag nach Art. 92 BayBeamtVG berechnen lassen.

Den zu Lasten Ihrer beamtenrechtlichen Versorgungsanwartschaft begründeten Betrag in EUR oder DM sowie das Ende der sogenannten „fiktiven Ehezeit“ entnehmen Sie bitte dem Tenor Ihres Scheidungsurteiles.

2. Bildschirmmaske

Die Eingabe des jeweiligen Dienstherrn ist nicht zwingend notwendig. Bitte wählen Sie anschließend eine der vorgegebenen Dienstzeitbezeichnungen aus, geben ggf. das Teilzeitausmaß (Ist-Arbeitszeit/Regelarbeitszeit) als Bruch oder Dezimalzahl ein (also z. B. 20/41 oder 0,49) und dann



Beginn und Ende des maßgeblichen Zeitraumes. Eine Altersteilzeit ist wie eine Teilzeit zu behandeln und regelmäßig zu 6/10 ruhegehaltfähig.

Sie können bei der Eingabe alle Dienstzeiten zu einem Abschnitt zusammenfassen, in denen:

- keine zeitliche Unterbrechung (auch kein einzelner Tag) zur nächsten Dienstzeit vorliegt und
- in denen im demselben Beschäftigungsausmaß (z.B. Vollzeit, Teilzeit, Beurlaubung, etc.) gearbeitet wurde

Auf diese Weise können Sie u.U. sehr viele einzelne Dienstzeitabschnitte zu einer erheblich geringeren Anzahl von Abschnitten zusammenfassen.

Beispiel 1:

Es können folgende Dienstzeiten:

Stadt A, Beamter auf Widerruf	01.09.1980 bis 30.11.1983
Stadt A, Beamter, Vollzeit	01.12.1983 bis 31.12.1984
Stadt B, Beamter, Vollzeit	01.01.1985 bis 31.03.1987
Stadt C, Beamter, Vollzeit	01.04.1987 bis 31.03.1988
Stadt D, Beamter, Vollzeit	01.04.1988 bis 31.07.1989
Stadt E, Beamter, Vollzeit	01.08.1989 bis 31.03.1990
Stadt E, Beamter, Teilzeit ½	01.04.1990 bis 30.09.1993
Stadt F, Beamter, Teilzeit ½	01.10.1993 bis 31.12.1993
Stadt F, Beamter, Teilzeit ¾	01.01.1994 bis 31.12.1995
Private Firma, Angestellter (nicht ruhegehaltfähig)	01.01.1996 bis 30.06.1996
Stadt G, Beamter, Vollzeit	01.07.1996 bis 31.08.2025

wie folgt zusammengefasst werden:

Beamter, Vollzeit	01.09.1980 bis 31.03.1990
Beamter, Teilzeit ½	01.04.1990 bis 31.12.1993
Beamter, Teilzeit ¾	01.01.1994 bis 31.12.1995
Beamter, Vollzeit	01.07.1996 bis 31.08.2025

Falls notwendig, können Sie mit dem "+"-Button erforderlichenfalls weitere Zeilen einblenden (maximal **30** einzelne Dienstzeitabschnitte können eingegeben werden).

Erst nach Eingabe aller Dienstzeiten klicken Sie dann bitte auf „**Berechnen**“.

Einmal in den Ruhegehaltsrechner eingegebene Dienstzeiten können übrigens als XML-Datei lokal **gespeichert** und **wieder hochgeladen** werden (auch zu einem späteren Zeitpunkt).

Falls Sie also bereits eine Vorausberechnung erstellt und diese auf Ihrer Festplatte abgelegt haben, können Sie diese hinsichtlich der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten hier auch wieder importieren (Button „Zum Upload“) und **sparen sich so die erneute Eingabe Ihrer Daten bei der Berechnung einer anderen Variante.**



Für die Eingabe stehen Ihnen folgende Dienstzeiten zur Auswahl:

Beamter/Beamtin:

Alle Beamtenzeiten, egal in welchem Status (auch Beamtenverhältnis auf Widerruf).

Kindererziehungszeiten:

Für vor dem 1. Januar 1992 während eines Beamtenverhältnisses geborene Kinder ist pauschal ein Jahr ruhegehaltfähige Beamtendienstzeit anzusetzen – dies gilt auch bei Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung.

Beispiel: Kind geb. am 07.11.1990 während eines Beamtenverhältnisse = volle ruhegehaltfähige Dienstzeit vom 07.11.1990 – 06.11.1991

Diese Zeit kann nun wahlweise sowohl als Beamtendienstzeit wie auch als "Kindererziehungszeit 12 Monate ruhegehaltfähig (Kind geboren vor 1992)" vorgegeben werden.

Bei ab dem 1. Januar 1992 geborenen Kindern kommt die Gewährung von Kindererziehungszuschlägen in Betracht (Art. 71ff BayBeamtVG), die wir wegen Ihrer Komplexität beim Versorgungsrechner aber leider nicht berücksichtigen können.

Soldat/Zivildienst:

Grundwehrdienst, Soldat auf Zeit und Zivildienst

Arbeitnehmer/in öffentl. Dienst:

Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst. Regelmäßig nur anrechenbar, wenn diese nahtlos ohne Unterbrechung oder mit maximal einmonatiger Unterbrechung vor einem Beamtenverhältnis auf Probe/Lebenszeit liegen.

Tätigkeit als Rechtsanwalt/-anwältin:

Eine anwaltliche Zulassung muss vorliegen. Anrechnung nur zur Hälfte, was systemseitig bereits berücksichtigt wird.

Arbeitnehmer/in im Schuldienst:

Öffentlicher und nichtöffentlicher Schuldienst, sofern nicht vorrangig bereits als Arbeitnehmertätigkeit berücksichtigt.

Studienzeit:

Vorgeschriebene Mindest-oder Regelstudienzeit bis zur Abschlussprüfung. Bitte geben Sie hier maximal 3 Jahre ein (z.B. 01.10.1975 - 30.09.1978).

Ausbildungszeit:

Sonstige Zeiten einer laufbahnrechtlich zwingend vorgeschriebenen Ausbildung (z.B. Praktika vor Studienbeginn)

Erziehungsurlaub / Elternzeit / kindbezogene Beurlaubung:

Dient zur Eingabe ansonsten nicht ruhegehaltfähiger Zeiten, die aber bei der Ermittlung der 40 bzw. 45 Jahre, bei denen kein Versorgungsabschlag anfällt, zu berücksichtigen sind (vgl. Art. 26 Abs. 3 BayBeamtVG). Gegebenenfalls sind solche Zeiten einzugeben (Kindererziehungszeiten bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres des Kindes), wobei sich diese nicht auf den Ruhegehaltssatz, sondern nur darauf auswirken, ob ein Versorgungsabschlag anfällt oder nicht (siehe Beispiel 2 unten).



Beurlaubung ohne Bezüge (sonstige):

Nicht ruhegehaltfähige ergebnisneutrale Beurlaubungen, die bei der Ermittlung der 40 bzw. 45 Jahre, bei denen kein Versorgungsabschlag anfällt, nicht zu berücksichtigen sind (vgl. Art. 26 Abs. 3 BayBeamtVG). Die Eingabe ist nicht zwingend.

Beispiel 2:

Kind geb. am 15.04.1991 während eines Beamtenverhältnisses

Folgende Dienstzeiten:

Stadt A, Beamtin auf Widerruf	01.09.1975 bis 30.11.1978
Stadt A, Beamtin, Vollzeit	01.12.1978 bis 31.12.1984
Stadt B, Beamtin, Vollzeit	01.01.1985 bis 31.03.1987
Stadt C, Beamtin, Vollzeit	01.04.1987 bis 14.04.1991
Stadt C, Freistellung wegen Kindererziehung eines Kindes (Elternzeit und familienpolitische Beurlaubung)	15.04.1991 bis 31.12.2004
Stadt C, Beamtin, Teilzeit $\frac{1}{2}$	01.01.2005 bis 30.09.2005
Stadt D, Beamtin, Teilzeit $\frac{1}{2}$	01.10.2005 bis 31.12.2005
Stadt D, Beamtin, Teilzeit $\frac{3}{4}$	01.01.2006 bis 31.12.2006
Private Firma, Angestellte (nicht ruhegehaltfähig)	01.01.2007 bis 30.06.2007
Stadt E, Beamtin, Vollzeit	01.07.2007 bis 31.08.2020

können wie folgt in den Ruhegehaltsrechner eingegeben werden:

Beamtin	01.09.1975 bis 14.04.1991
Kindererziehungszeit 12 Monate <i>ab Geburt des Kindes</i> ruhegehaltfähig (da Kind geboren vor 1992) -Art. 103 BayBeamtVG-	15.04.1991 bis 14.04.1992
Erziehungsurlaub / Elternzeit / kindbezogene Beurlaubung (bis zum 10. Geburtstag anzurechnen für 40/45 Jahre beim Versorgungsabschlag, aber ohne Auswirkung auf den Ruhegehaltssatz)	15.04.1992 bis 14.04.2001
Beurlaubung ohne Bezüge (sonstige) (nicht ruhegehaltfähig)	15.04.2001 bis 31.12.2004
Beamtin, Teilzeit $\frac{1}{2}$	01.01.2005 bis 31.12.2005
Beamtin, Teilzeit $\frac{3}{4}$	01.01.2006 bis 31.12.2006
Beamtin, Vollzeit	01.07.2007 bis 31.08.2020

Nur für kommunale Wahlbeamte/-beamtinnen:

Förderl. Tätigkeit 4 Jahre Beamte auf Zeit – Art. 52 KWBG:

Pauschal 4 Jahre förderliche Tätigkeiten in der Privatwirtschaft oder im öffentlichen Dienst, die ansonsten nicht ruhegehaltfähig wären.

Ehrenamtl. Bürgermeister/in (überwiegende Arbeitskraft) – Art. 50 KWBG:

Zeiten als ehrenamtl. Bürgermeister/in, wobei dem Ehrenamt bereits die überwiegende Arbeitskraft gewidmet sein muss (Beschluss und rechtsaufsichtliche Bestätigung erforderlich). Derartige Zeiten sind zugleich auf die Wartezeit anrechenbar.



3. Bildschirmmaske

Hier sehen Sie - auf einer Seite zusammengefasst und ausdrückbar –

- ⇒ die errechneten **ruhegehaltfähigen Dienstzeiten** (bei Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit vor Vollendung des 60. Lebensjahres zusätzlich mit der sogenannten Zurechnungszeit als fiktive Hinzurechnungszeit),
- ⇒ den **Ruhegehaltssatz**, ggf. auch mit Vergleichsberechnung *) (siehe Anmerkung auf der nächsten Seite); der höchste sich ergebende Ruhegehaltssatz kommt zur Anwendung (der Höchstruhegehaltssatz beträgt 71,75 v. H.),
- ⇒ die **Höhe des Versorgungsabschlages**; der Versorgungsabschlag wird nicht auf den Ruhegehaltssatz (Prozentsatz) sondern auf das Ruhegehalt (€-Betrag) vorgenommen.
- ⇒ bei Eingabe der ruhegehaltfähigen Bezüge in der ersten Maske ggf. auch die Summe der **ruhegehaltfähigen Bezüge** sowie den Versorgungsabschlag und das verbleibende **Ruhegehalt** nach Versorgungsabschlag. Bitte beachten Sie hier auch die Hinweise zur Mindestversorgung, die zur Anwendung kommen würde, wenn sie günstiger ist.
- ⇒ den voraussichtlichen **Kürzungsbetrag** wegen des Versorgungsausgleiches im Rahmen der **Ehescheidung**.
- ⇒ Wenn Sie sich eine erneute Eingabe Ihrer Dienstzeiten zu einem späteren Zeitpunkt bei einer neuen Vorausberechnung sparen wollen, haben Sie jetzt hier auch die Möglichkeit, Ihre Eingabedaten (ohne ruhegehaltfähige Bezüge) auf Ihrem Rechner abzulegen („**Download Eingabedaten ohne Besoldungsmerkmale**“).

*) Anmerkung zur Berechnung des Ruhegehaltssatzes:

Das System führt die (ohnein nur noch in wenigen Fällen maßgebliche) Vergleichsberechnung nach Art. 103 Abs. 5ff BayBeamtVG durch, wenn Sie in der 2. Bildschirmmaske vor und nach dem 1. Januar 1992 eine Beamtenzeit eingetragen haben.

Diese Vergleichsberechnung steht grundsätzlich dann zu, wenn Sie sich am 31. Dezember 1991 bereits im Beamtenverhältnis befunden haben und dieses seitdem nicht unterbrochen wurde bzw. nach einer Unterbrechung (z. B. durch Entlassung) nahtlos wieder eine Neuernennung erfolgte. Teilzeitbeschäftigungen/Beurlaubungen ohne Dienstbezüge etc. stellen hierbei aber keine Unterbrechung dar, da das Beamtenverhältnis fortbesteht.

Lediglich dann, wenn Ihr bereits vor dem 1. Januar 1992 bestehendes Beamtenverhältnis nach diesem Zeitpunkt eine echte Lücke aufweist (z. B. keine nahtlose Neuernennung beim Dienstherrnwechsel) ist die Systemannahme beim Errechnen des Ruhegehaltssatzes fehlerhaft, so dass Sie in diesen Fällen die angezeigte Vergleichsberechnung bitte ignorieren.